

Beitragsordnung des VfB Schleiz e. V.

(Fassung vom 26.Februar 2005)

Geändert am 08.02.2013

Geändert am 12.02.2016

§ 1

Ziel der Beitragserhebung

Um die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins erfüllen zu können, wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Mit diesem Beitrag sichern sich die Vereinsmitglieder das Recht, am Vereinsleben und den Beschlussfassungen mitzuwirken.

§ 2

Regelung der Mitglieder- Beitragserhebung

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der per erteilter SEPA-Lastschrift oder per Überweisung auf das Konto des Vereins zu entrichten ist.
2. Der Beitrag ist in einer Summe bis spätestens 31.März eines jeden Jahres für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen.
3. Insbesondere im Kinder- und Jugendbereich kann zur Prüfung des persönlichen Interesses, aber auch der Eignung ein Schnuppermonat angeboten werden.
4. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während des Ablaufes eines Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig nach verbleibenden Monaten (ein Zwölftel des Jahresbeitrages multipliziert mit der Anzahl verbleibender Monate bis Jahresende) erhoben. Der Aufnahmemonat wird voll mit gerechnet.
5. Bei bekannt werden der Beendigung der Mitgliedschaft im Verlauf des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Beitrages. Er wird als Spende betrachtet.
6. Ist zu Beginn eines Geschäftsjahres klar, dass aus nachfolgend aufgeführten Gründen die Mitgliedschaft enden wird, kann der Jahresbeitrag anteilig entrichtet werden. Gründe: Umzug, Ausbildung, beruflicher Wechsel, schwerwiegende gesundheitliche Gründe.
7. Bei erteilter SEPA- Lastschrift wird der Beitrag zwischen dem 15. Und 31.März eingezogen.
8. Wurde der Beitrag eines Mitgliedes (01.01.des jeweiligen Jahres) bis zum fälligen Zeitpunkt (Pkt 2.) nicht entrichtet erlischt die Mitgliedschaft im Verein und der damit verbundene Versicherungsschutz.

§ 3

Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht sind ganz oder teilweise befreit:

- a) passive Mitglieder (keine aktive Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Ab dem 4. und jedem weiteren Familienmitglied, welches Vereinsmitglied wird.

§ 4
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall bei Bedarf
 - a) über Anträge zur Terminverlängerung der Beitragszahlung
 - b) über Anträge zur Beitragsminderung incl. der Höhe
 - c) über Anträge zur Aussetzung der Beitragszahlung und deren Dauer
 - d) Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft

2. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor:
Änderung der Beitragsordnung
(Das Recht des einzelnen Mitgliedes auf Einbringung von
Änderungsvorschlägen zur Beitragsordnung bleibt davon unberührt.)

§5
Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag beträgt im Einzelnen für

- | | |
|---|-----------|
| a) Erwerbstätige | 90,- Euro |
| b) Kinder/ Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
sowie Nichterwerbstätige | 45,- Euro |
| c) aktive Übungsleiter | 45,- Euro |
| d) bei Mitgliedschaft von drei Familienmitgliedern für alle je | 45,- Euro |
| e) passive Mitglieder | 45,- Euro |

§ 6
Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Schleiz, den.13.Februar 2013

In der Beschlussfassung vom 12.Februar 2016